

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG ist mit 1. Oktober 2024 in Kraft getreten und soll Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft ermöglichen, um Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

Die bereits implementierten und teilweise neu zu implementierenden Leistungen für Menschen mit Behinderungen wie zum Beispiel die Wohnbegleitung sind mittels Verordnung näher zu bestimmen, konkret hinsichtlich Art und Ausmaß der Leistung.

Des Weiteren ist das Ausmaß des Kostenbeitrags des Menschen mit Behinderungen sowie Dritter für Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, mittels Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

Nähere Bestimmungen zum Begriff „Menschen mit Behinderungen“ sind unter Bedachtnahme auf mögliche Behinderungen durch die Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

Ziel:

Die vorliegende Verordnung dient nun der näheren Bestimmung und Klarstellung der oben dargestellten Punkte.

Inhalt:

Inhalt dieser Verordnung sind Bestimmungen zum konkreten Ausmaß und der näheren Ausführungen zu einzelnen Leistungen des Bgld. ChG sowie Regelungen über die Berechnung bzw. die Höhe der Kostenbeiträge und -zuschüsse, die der Mensch mit Behinderung oder ihm gegenüber gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt verpflichtete Personen bei der Gewährung von Leistungen der Chancengleichheit, auf die ein Rechtsanspruch besteht, zu erbringen haben.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Da es sich bei der Wohnbegleitung um eine neue Leistung handelt, wird zwar mit einer budgetären Mehrbelastung gerechnet, eine genaue Anzahl der Leistungsempfänger sowie das konkrete Ausmaß der Kosten ist derzeit jedoch nicht abschätzbar. Darüber hinaus haben sich die Zuschusshöhen für Leistungen der Wohnbegleitung, auf Grund der notwendigen Valorisierung erhöht, wodurch mit einer budgetären Mehrbelastung gerechnet werden kann, die sich jedoch aufgrund der neuen zeitlichen Begrenzung der Leistungsgewährung auf die Dauer eines Jahres möglicherweise wieder aufhebt.

Für Förderungen und Zuschüsse zu den Leistungen des § 4 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 wurde eine Gesamthöhe von maximal 6.000 Euro eingeführt, welche innerhalb eines Jahres insgesamt für diese Leistungen gewährt werden kann. Die Begrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten für Förderungen der sozialen Rehabilitation auf begünstigte Menschen mit Behinderung wird mit Inkrafttreten des Bgld. ChG aufgehoben. Auf Grund der Verringerung der Förderhöhen samt kumulativer Beschränkung auf 6.000 Euro kann von budgetären Einsparungen in diesem Bereich ausgegangen werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch die gegenständliche Verordnung sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht zu erwarten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Verordnung dient der näheren Bestimmung einzelner Leistungen des Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes - Bgld. ChG, auf die ein Rechtsanspruch besteht sowie der Festsetzung der Kostenzuschüsse und der Kostenbeiträge des Menschen mit Behinderung sowie Dritter.

Besonderer Teil

Zu § 2:

Hilfsmittel, die zur Erleichterung der Pflege dienen, wie beispielsweise Leibstuhl, Zimmerklosett, Pflegebett, sind keine Hilfsmittel im Sinne des § 2 und nicht von dieser Leistung umfasst.

Zu § 2 Abs. 5:

Ein Kostenzuschuss für die Instandsetzung oder den Ersatz wegen Gebrauchsunfähigkeit oder Verlust des Hilfsmittels kann auch innerhalb von drei Jahren oder vor Ablauf der durchschnittlichen Gebrauchsdauer gewährt werden.

Zu § 2 Abs. 7:

Dieser Kostenbeitrag ist prozentuell gestaffelt und von den Restkosten des Hilfsmittels abhängig, die noch zu bezahlen sind. Für die Berücksichtigung des Einkommens gilt das Zuflussprinzip, welches im Wesentlichen besagt, dass Einkünfte zu dem Zeitpunkt ein Einkommen darstellen, in welchem sie in die wirtschaftliche Verfügungsmacht des Menschen mit Behinderung gelangen. Beispielsweise Renten- oder Pensionsleistungen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Als Durchschnitts-Familiennettoeinkommen zählen jene Einkünfte, die den zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen bzw. dem Menschen mit Behinderung selbst, in einem Kalendermonat zufließen.

Zu § 3:

Therapie oder Behandlung bezeichnet alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Behinderungen, Krankheiten und Verletzungen oder seelische Traumata positiv zu beeinflussen. Die Voraussetzung für Therapie und die Anwendung von Heilverfahren ist eine zuvor erlangte Diagnose. Ziel eines Therapeuten ist es, eine Heilung zu ermöglichen oder zu beschleunigen, zumindest aber die Symptome zu lindern oder zu beseitigen und körperliche oder psychische Funktionen wiederherzustellen.

Um eine entsprechende Therapie empfehlen zu können, muss zunächst eine Diagnostik vorgenommen werden. Dazu werden Beschwerden, Anamnese und verschiedene Untersuchungsbefunde beurteilt und eingeordnet. Die eigentliche Therapie besteht dann aus Maßnahmen zur Behebung der Beschwerden oder vorzugsweise der Krankheitsursache.

Zu § 3 Abs. 2:

Für die Gewährung der Therapie müssen entsprechende Gutachten (medizinische, psychologische, etc.) und/oder ärztliche Befunde (z. B. Facharzt) oder Krankenhausbefunde vorgelegt werden, welche die Notwendigkeit einer Therapie bestätigen.

Im Falle eines Kostenzuschusses des Sozialversicherungsträgers, ist dieser bei der Berechnung der Förderhöhe zu berücksichtigen. Dies gilt auch für zu leistende Kostenbeiträge des Menschen mit Behinderung.

Zu § 3 Abs. 3:

In der **Anlage** findet sich eine Auflistung der Heilbehandlungen. Darüber hinaus ist in der **Anlage** ersichtlich, wie viele Einheiten pro jeweilige Therapie gewährt werden können.

Zu § 3 Abs. 5:

Dieser Kostenbeitrag ist prozentuell gestaffelt und von den Restkosten der Heilbehandlung abhängig, die noch zu bezahlen sind. Für die Berücksichtigung des Einkommens gilt das Zuflussprinzip, welches im Wesentlichen besagt, dass Einkünfte zu dem Zeitpunkt ein Einkommen darstellen, in welchem sie in die wirtschaftliche Verfügungsmacht des Menschen mit Behinderung gelangen. Beispielsweise Renten- oder Pensionsleistungen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Als Durchschnitts-Familiennettoeinkommen zählen jene Einkünfte, die den zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen bzw. dem Menschen mit Behinderung selbst, in einem Kalendermonat zufließen.

Zu § 4 Abs. 2:

Für Leistungen des § 4 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 können innerhalb eines Jahres maximal 6.000 Euro gefördert werden. Der maximale Förderbetrag ist in Summe auf alle drei genannten Leistungen aufzuteilen, dieser kann jedoch auch für eine einzelne Leistung gewährt werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Dolmetschkosten werden unabhängig davon, wie oft die Leistung in Anspruch genommen wird übernommen.

Zu § 4 Abs. 5:

Dieser Kostenbeitrag ist prozentuell gestaffelt und von den Restkosten der Heilbehandlung abhängig, die noch zu bezahlen sind. Für die Berücksichtigung des Einkommens gilt das Zuflussprinzip, welches im Wesentlichen besagt, dass Einkünfte zu dem Zeitpunkt ein Einkommen darstellen, in welchem sie in die wirtschaftliche Verfügungsmacht des Menschen mit Behinderung gelangen. Beispielsweise Renten- oder Pensionsleistungen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Zu § 5:

Die Sehfrühförderung soll sehgeschädigten und blinden Kindern zugutekommen und umfasst z. B. eine spezielle Übungsbehandlung von sehgeschädigten und blinden Kindern, um die Restsehfähigkeit im täglichen Leben optimal zu erlernen und auszunützen, Orientierungshilfen zu vermitteln und den Umgang mit speziellen technischen Blindenhilfsmitteln zu erlernen.

Die Hörfrühförderung soll hörgeschädigten und gehörlosen Kindern zugutekommen und umfasst z. B. eine spezielle Übungsbehandlung von hörgeschädigten und gehörlosen Kindern.

Bei der ambulanten Frühförderung können die Hilfsangebote an einem bestimmten Standort (der Frühförderstelle) in Anspruch genommen werden. Bei der mobilen Frühförderung kommt der Frühförderer in die Wohnung des betreuten Kindes.

Trägerorganisationen, welche Leistungen der Sehfrühförderung anbieten sind: Contrast Frühförderung für blinde, sehbehinderte und mehrfachbehindert-sehgeschädigte Kinder, Verein Vision, Jugend am Werk, Odilien-Institut, Verein Elterninitiative La Vida.

Die Hörfrühförderung wird von der Trägerorganisation Chance B angeboten.

Zu § 5 Abs. 2:

Die Dauer einer bescheidmäßig bewilligten Frühfördereinheit beträgt 90 Minuten.

Zu § 5 Abs. 4:

Das vorzulegende Gutachten muss positiv sein und die Notwendigkeit der Seh- und Hörfrühförderung muss daher ausdrücklich bestätigt werden.

Zu § 7:

Die behindertengerechte Adaptierung des Privatfahrzeugs muss zum Ausgleich der körperlichen Beeinträchtigung geeignet und notwendig sein. Die Notwendigkeit bestimmt sich anhand des Gutachtens gemäß § 8 Abs. 3 Führerscheingesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung.

Zu § 8 Abs. 2:

Das monatliche Durchschnitts-Nettoeinkommen berechnet sich nach dem monatlichen Einkommen mal 14 durch 12.

Die Judikatur hat Prozentsätze entwickelt, um die Höhe des Unterhalts zu berechnen. Verfügt der haushaltsführende Unterhaltsberechtigte über kein eigenes Einkommen, werden 33% des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen als Unterhaltsanspruch berechnet.

Verfügt auch der Unterhaltsberechtigte über ein eigenes Einkommen, gebühren dem weniger verdienenden Ehepartner oder eingetragenen Partner 40% des Durchschnitts-Familiennettoeinkommens, abzüglich des geringeren Einkommens. Bestehen weitere Unterhaltspflichten, sind diese im Ausmaß von vier Prozent pro Kind und drei Prozent pro früheren Ehepartner zu berücksichtigen.

Zu § 8 Abs. 2 Z 1:

Berechnungsbeispiel des Kostenbeitrages des Ehepartners oder eingetragenen Partners, wenn der Mensch mit Behinderung über kein eigenes Einkommen verfügt:

Beispiel 1:

Bei einem kinderlosen Alleinverdiener mit einem monatlichen Durchschnitts-Nettoeinkommen von 5.000 Euro sind 33% als Unterhaltsleistung zu berechnen, dies ergibt 1.650 Euro.

Von diesen 1.650 Euro sind 25%, demnach 412,50 Euro als Kostenbeitrag zu leisten.

Zu § 8 Abs. 2 Z 2:

Berechnungsbeispiel eines Kostenbeitrags des Ehepartners oder eingetragenen Partners, wenn beide Personen über ein eigenes Einkommen verfügen:

Beispiel 2:

Der unterhaltsberechtigte Ehepartner hat ein monatliches Durchschnitts-Nettoeinkommen von 1.000 Euro und der unterhaltspflichtige Ehepartner erwirtschaftet ein monatliches Durchschnitts-Nettoeinkommen von 5.000 Euro.

Von der Summe dieser beiden Einkommen sind 40% als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, wovon das geringere Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehepartners oder eingetragenen Partners abzuziehen ist. Somit errechnet sich ein Unterhaltsbetrag von 1.400 Euro.

Von diesen 1.400 Euro sind 25%, demnach 350 Euro als Kostenbeitrag zu leisten.

Zu § 8 Abs. 2 Z 3:

Sonstige Personen, die zum Unterhalt gegenüber dem Menschen mit Behinderung verpflichtet sind, sind Eltern gegenüber ihren Kindern.

Berechnungsbeispiel des Kostenbeitrags eines Vaters der gegenüber dem Menschen mit Behinderung eine Unterhaltsverpflichtung hat, wenn seine Ehepartnerin über kein eigenes Einkommen verfügt:

Beispiel 3:

Das Jahreszwölftel als Unterhaltsbemessungsgrundlage des Vaters beträgt 2.600 Euro. Der Mensch mit Behinderung wurde am 01.01.2008 geboren, weshalb sich von der Unterhaltsbemessungsgrundlage ein monatlicher Unterhaltsbetrag in Höhe von 494 Euro errechnet (das sind 22% Prozentunterhalt, aufgrund des Alters des Kindes). Die Höhe des Unterhalts gegenüber der Ehepartnerin beträgt 754 Euro. Von diesen 494 Euro hat der Vater 25% und demnach 123,50 Euro als Kostenbeitrag zu leisten.

Berechnungsbeispiel des Kostenbeitrags eines Vaters der gegenüber dem Menschen mit Behinderung eine Unterhaltsverpflichtung hat, wenn seine Ehepartnerin über ein eigenes Einkommen verfügt:

Beispiel 4:

Das Jahreszwölftel als Unterhaltsbemessungsgrundlage des Vaters beträgt 1.800 Euro. Der Mensch mit Behinderung wurde am 01.01.2008 geboren, weshalb sich von der Unterhaltsbemessungsgrundlage ein monatlicher Unterhaltsbetrag in Höhe von 396 Euro errechnet (das sind 22% Prozentunterhalt, aufgrund des Alters des Kindes). Von diesen 396 Euro hat der Vater 25% und demnach 99 Euro als Kostenbeitrag zu leisten.

Zu § 9 Abs. 3:

Unter Versicherungsleistungen, welche nicht im ASVG geregelt sind, sind jegliche Einkünfte, die dem Menschen mit Behinderung in einem Kalendermonat zufließen wie beispielsweise ausländische Versicherungsleistungen (Deutsche Rentenversicherung, etc.) zu verstehen.

Zu § 9 Abs. 5:

Andere Pflegegeldleistungen als jene gemäß BPGG sind beispielweise pflegebezogene Geldleistungen auf Grund ausländischer Rechtsgrundlagen, von denen der Mensch mit Behinderung auch einen Teil als Kostenbeitrag zu leisten hat.

Zu § 9 Abs. 6:

Das monatliche Durchschnitts-Nettoeinkommen berechnet sich nach dem monatlichen Einkommen mal 14 durch 12.

Zu § 9 Abs. 6 Z 1:

Berechnungsbeispiel eines Kostenbeitrages des Ehepartners oder eingetragenen Partners, wenn der Mensch mit Behinderung über kein eigenes Einkommen verfügt:

Beispiel 5:

Bei einem kinderlosen Alleinverdiener mit einem monatlichen Durchschnitts-Nettoeinkommen von 5.000 Euro sind 33% als Unterhaltsleistung zu berechnen, dies ergibt 1.650 Euro.

Von diesen 1.650 Euro sind 80%, demnach 1.320 Euro als Kostenbeitrag zu leisten.

Zu § 9 Abs. 6 Z 2:

Berechnungsbeispiel des Kostenbeitrags des Ehepartners oder eingetragenen Partners, wenn beide Personen über ein eigenes Einkommen verfügen:

Beispiel 6:

Der unterhaltsberechtigte Ehepartner hat ein monatliches Durchschnitts-Nettoeinkommen von 1.000 Euro und der unterhaltspflichtige Ehepartner erwirtschaftet ein monatliches Durchschnitts-Nettoeinkommen von 5.000 Euro.

Von der Summe dieser beiden Einkommen sind 40% als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, wovon das geringere Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehepartners oder eingetragenen Partners abzuziehen ist. Somit errechnet sich ein Unterhaltsbetrag von 1.400 Euro.

Von diesen 1.400 Euro sind 80%, demnach 1.120 Euro als Kostenbeitrag zu leisten.

Zu § 9 Abs. 6 Z 4:

Berechnungsbeispiel des Kostenbeitrags eines Vaters der gegenüber dem Menschen mit Behinderung eine Unterhaltsverpflichtung hat, wenn seine Ehepartnerin über kein eigenes Einkommen verfügt:

Beispiel 7:

Das Jahreszwölftel als Unterhaltsbemessungsgrundlage des Vaters beträgt 2.600 Euro. Der Mensch mit Behinderung wurde am 01.01.2008 geboren, weshalb sich von der Unterhaltsbemessungsgrundlage ein monatlicher Unterhaltsbetrag in Höhe von 494 Euro errechnet (das sind 22% Prozentunterhalt, aufgrund des Alters des Kindes). Die Höhe des Unterhalts gegenüber der Ehepartnerin beträgt 754 Euro. Von diesen 494 Euro hat der Vater 80% und demnach 395,20 Euro als Kostenbeitrag zu leisten.

Berechnungsbeispiel des Kostenbeitrags eines Vaters der gegenüber dem Menschen mit Behinderung eine Unterhaltsverpflichtung hat, wenn seine Ehepartnerin über ein eigenes Einkommen verfügt:

Beispiel 8:

Das Jahreszwölftel als Unterhaltsbemessungsgrundlage des Vaters beträgt 1.800 Euro. Der Mensch mit Behinderung wurde am 01.01.2008 geboren, weshalb sich von der Unterhaltsbemessungsgrundlage ein monatlicher Unterhaltsbetrag in Höhe von 396 Euro errechnet (das sind 22% Prozentunterhalt, aufgrund des Alters des Kindes). Von diesen 396 Euro hat der Vater 80% und demnach 316,80 Euro als Kostenbeitrag zu leisten.

Zu § 10:

Die Wohnbegleitung kann nicht mehr nur im Anschluss an eine stationäre Unterbringung gewährt werden, sondern auch präventiv zur Erlangung der dauerhaften Selbständigkeit und zur Führung eines eigenen Haushalts.

Je nach Selbständigkeit und Betreuungsbedarf des Menschen mit Behinderung ist die erforderliche Stufe der Wohnbegleitung individuell festzulegen.

Zu § 10 Abs. 3:

Im Zusammenhang mit der gewährten Hilfeleistung stehende zeitliche Aufwendungen der Leistungserbringer sind insbesondere Dokumentationszeiten, Supervisionen, das Verfassen von Jahresberichten, Monatsgespräche oder die Erstellung und Evaluierung von Zielvereinbarungen oder Ressourcenplänen.

Zu § 10 Abs. 4:

Bei den angeführten Zuschusshöhen handelt es sich um eine Monatspauschale.

Zu § 10 Abs. 5:

Dem Menschen mit Behinderung soll bei Gewährung der Wohnbegleitung ein Einkommen in Höhe des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende verbleiben, um ihm ein Mindesteinkommen zu sichern. Liegt das monatliche Durchschnitts-Nettoeinkommen des Menschen mit Behinderung über diesem Richtsatz, hat er von der Differenz zwischen seinem Einkommen und dem Richtsatz einen Kostenbeitrag zu leisten.

Zu § 10 Abs. 6:

Das monatliche Durchschnitts-Nettoeinkommen berechnet sich nach dem monatlichen Einkommen mal 14 durch 12.

Zu § 10 Abs. 6 Z 1:

Berechnungsbeispiel des Kostenbeitrages des Ehepartners oder eingetragenen Partners, wenn der Mensch mit Behinderung über kein eigenes Einkommen verfügt:

Beispiel 9:

Bei einem kinderlosen Alleinverdiener mit einem monatlichen Durchschnitts-Nettoeinkommen von 5.000 Euro sind 33% als Unterhaltsleistung zu berechnen, dies ergibt 1.650 Euro.

Von diesen 1.650 Euro sind 10%, demnach 165 Euro als Kostenbeitrag zu leisten.

Zu § 10 Abs. 6 Z. 2:

Berechnungsbeispiel des Kostenbeitrags des Ehepartners oder eingetragenen Partners, wenn beide Personen über ein eigenes Einkommen verfügen:

Beispiel 10:

Der unterhaltsberechtigten Ehepartner hat ein monatliches Durchschnitts-Nettoeinkommen von 1.000 Euro und der unterhaltspflichtige Ehepartner erwirtschaftet ein monatliches Durchschnitts-Nettoeinkommen von 5.000 Euro.

Von der Summe dieser beiden Einkommen sind 40% als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, wovon das geringere Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehepartners oder eingetragenen Partners abzuziehen ist. Somit errechnet sich ein Unterhaltsbetrag von 1.400 Euro.

Von diesen 1.400 Euro sind 10%, demnach 140 Euro als Kostenbeitrag zu leisten.

Zu § 10 Abs. 6 Z 3:

Berechnungsbeispiel des Kostenbeitrags eines Vaters der gegenüber dem Menschen mit Behinderung eine Unterhaltsverpflichtung hat, wenn seine Ehepartnerin über kein eigenes Einkommen verfügt:

Beispiel 11:

Das Jahreszwölftel als Unterhaltsbemessungsgrundlage des Vaters beträgt 2.600 Euro. Der Mensch mit Behinderung wurde am 01.01.2008 geboren, weshalb sich von der Unterhaltsbemessungsgrundlage ein monatlicher Unterhaltsbetrag in Höhe von 494 Euro errechnet (das sind 22% Prozentunterhalt, aufgrund des Alters des Kindes). Die Höhe des Unterhalts gegenüber der Ehepartnerin beträgt 754 Euro. Von diesen 494 Euro hat der Vater 10% und demnach 49,40 Euro als Kostenbeitrag zu leisten.

Berechnungsbeispiel des Kostenbeitrags eines Vaters der gegenüber dem Menschen mit Behinderung eine Unterhaltsverpflichtung hat, wenn beide Elternteile über ein eigenes Einkommen verfügen:

Beispiel 12:

Das Jahreszwölftel als Unterhaltsbemessungsgrundlage des Vaters beträgt 1.800 Euro. Der Mensch mit Behinderungen wurde am 01.01.2008 geboren, weshalb sich von der Unterhaltsbemessungsgrundlage ein monatlicher Unterhaltsbetrag in Höhe von 396 Euro errechnet (das sind 22% Prozentunterhalt, aufgrund des Alters des Kindes). Von diesen 396 Euro hat der Vater 10% und demnach 39,60 Euro als Kostenbeitrag zu leisten.

Zu § 11 Abs. 1:

Die vorliegende Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Oktober 2024 in Kraft. Gemäß § 56 Abs. 2 Bgld. ChG ist es zulässig, dass Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes auch rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt werden dürfen.